

ARCHITEKTENVERTRAG FÜR GEBÄUDE (NACH § 650p (1) BGB)

Bauherr	Architekt
---------	-----------

§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

Objekt / Maßnahme-n/ Planungs-/ Überwachungsziele		Kostenberechnung	
		lt. Anlage 2	
		Raum- und Funktionsprogramm	
		lt. Anlage 1	
		Richtsatzkosten	
		lt. Anlage 2	
Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Antragsnummer

(1) HONORARGRUNDLAGEN gem. §§ 2 und 5

BETRÄGE in €

GESAMTKOSTEN		Bei besonderen Beauftragungen werden folgende Stundensätze vereinbart:
ANRECHENBARE KOSTEN gem. HOAI §§ 4, 33 in Verbindung mit Anlage 2/3		
HONORARZONE: Satz: % / HONORARSATZ		
UMBAUZUSCHLAG lt. Anlage 3 (A) gem. § 36 (1) HOAI %		
GESAMTHONORARSATZ		

- 1. Auftragnehmer / Inhaber: €
- 2. Techn. MA / Projektleiter: €
- 3. Techn. MA / Projektingenieur: €
- 4. Techniker / Zeichner / sonstig. MA: €

(2) Dem Architekten werden phasenweise lt. Anlage 4 folgende Grundleistungen gem. § 34 HOAI übertragen:

GRUNDLEISTUNGEN	v. H.	:	v. H.	%	Teilhonorare
1. Grundlagenermittlung	2%	:		%	
2. Vorplanung	7%	:		%	
3. Entwurfsplanung	15%	:		%	
4. Genehmigungsplanung	3%	:		%	
5. Ausführungsplanung	25%	:		%	
6. Vorbereitung der Vergabe	10%	:		%	
7. Mitwirkung bei der Vergabe	4%	:		%	
8. Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation incl. Zuschlag lt. Anlage 3(B)*	32%	:		%	
9. Objektbetreuung	2%	:		%	
					%
BESONDERE LEISTUNGEN gem. §§ 3 (3) Satz 3, § 34 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 10.1 HOAI und Beratungsleistungen gem. § 21 (3) lt. AV S. 4					
HONORARSUMME					
NEBENKOSTEN von der Honorarsumme : %					
ENTGELT					
UMSATZSTEUER : %					
GESAMTENTGELT					

Hinweise: Die §§ ohne Zusatz beziehen sich auf diesen Vertrag.

Bei HOAI-Bezügen/ -Verweisen sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass damit Leistungen vereinbart sind und insoweit die HOAI nicht lediglich eine Auslegungshilfe darstellt.

* Instandsetzungs- und Instandhaltungszuschlag gem. § 12 (2) HOAI

- (3) Der Architekt ist im Falle einer phasenweisen Beauftragung verpflichtet, weitere Leistungen aus dem Leistungsbild des § 3 zu übernehmen, wenn der Bauherr diese mit Genehmigung der bischöflichen Behörde überträgt.
- (4) Der Bauherr kann dem Architekten weitere Leistungen übertragen, wenn seine Planung durchgeführt werden soll und diese von der bischöflichen Behörde genehmigt wurde; ein Rechtsanspruch des Architekten auf Beauftragung mit weiteren Leistungen besteht nicht.
- (5) Die Weiterbeauftragung nach Abs. 3 und Abs. 4 bedarf der Schriftform und der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde.
- (6) Für die in Auftrag gegebenen Leistungen unter Einschluss von Nachtragsvereinbarungen und weiteren Stufen – einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

§ 2 GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

- (1) Grundlage des Vertrages ist das in § 1 genannte und das von der bischöflichen Behörde genehmigte Bauprogramm. Neben der Qualität des realisierten Objektes stellt insbesondere die Effizienz der Bauablaufplanung unter funktionalen, organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Aspekten den vom Bauherrn gewünschten Bauerfolg dar. Die sich aus der Anlage 2 ergebenden Gesamtkosten sind einzuhalten. § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (2) Für alle in Auftrag gegebenen Leistungen gelten die Vorschriften dieses Vertrages. Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung:
 - a) die Bestimmungen über den Werkvertrag gem. §§ 631 ff. BGB,
 - b) die Baumaßnahmenordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster,
 - c) die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI),
 - d) weitere Grundlagen des Vertrages gemäß § 21 Abs. 1.
- (3) Die im Bistum Münster geltenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung und die kirchlichen Vertretungsregelungen, insbesondere für Pfarreien, sind dem Architekten bekannt. Die Geschäftsanweisung für Baumaßnahmen und die Baumaßnahmenordnung sind dem Architekten bekannt. Es wird auf die Hinweise in Anlage 6 verwiesen.

§ 3 LEISTUNGSBILD

- (1) Die Vertragsschließenden vereinbaren zur Umsetzung des baulichen Gesamterfolges folgende vom Architekten zu erbringende Planungs- und Überwachungs- sowie nachfolgende weitere Leistungen (geschuldeter Leistungsumfang). Soweit dabei in diesem Vertrag auf einzelne Leistungsbilder der HOAI Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass damit Leistungen vereinbart sind und die HOAI nicht lediglich eine Auslegungshilfe darstellt.
- (2) Das Leistungsbild Gebäude und Innenräume umfasst Grundleistungen, Teilleistungen, Besondere Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen gemäß § 34 HOAI, soweit solche Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 vereinbart sind.
- (3) Wenn nach Vertragsabschluss weitere Leistungen erforderlich werden, so sind diese und deren Honorierung zuvor gemäß § 20 schriftlich zu vereinbaren. Werden nach Vertragsabschluss insbesondere Besondere Leistungen nach Auffassung des Architekten erforderlich, bedarf es seiner Begründung, warum diese bei Vertragsabschluss nicht bereits erkennbar waren. Eine etwaige Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen; § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 3 sind zu beachten.
- (4) Der Architekt übernimmt die öffentlich-rechtlichen Pflichten als verantwortlicher Bauleiter. Eine besondere Vergütung erfolgt hierfür nicht.
- (5) Bauherr und Architekt halten regelmäßig nach wechselseitiger Abstimmung oder auf Anforderung des Bauherrn Baubesprechungen ab. Die schriftliche Kommunikation zwischen ihnen ergeht insbesondere mittels Brief, Fax oder auf elektronische Weise (Email). Bis zum Abschluss des Rechnungsprüfungsverfahrens für die Baumaßnahme hat der Architekt auf Anforderung des Bauherrn über seine Leistungen mündlich als auch schriftlich dem Bauherrn Auskunft zu erteilen.

§ 4 FACHPLANER UND BILDENDE KÜNSTLER

- (1) Leistungen u. a. für Vermessungstechnik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Tragwerksplanung, Techn. Ausrüstung, Schallschutz und Raumakustik, Thermische Bauphysik, künstlerische Gestaltung, Restaurierungsarbeiten, Verkehrsanlagen und Freianlagen werden nach Maßgabe von § 21 Abs. 3 durch Fachplaner oder bildende Künstler auf Kosten des Bauherrn erbracht.
- (2) Über die Vergabe von Leistungen an Fachplaner und bildende Künstler entscheidet der Bauherr im Benehmen mit dem Architekten. Diese Baubeteiligten beauftragt der Bauherr vorbehaltlich der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde.

§ 5 VERGÜTUNG DER ARCHITEKTEN-LEISTUNGEN

- (1) Honorargrundlage sind die nach §§ 4, 33 HOAI ermittelten anrechenbaren Kosten des Objekts, die von der bischöflichen Behörde genehmigt sind. Verschiedene Leistungen an einem Gebäude oder mehrere in Auftrag gegebene Bauwerke werden nur dann gemäß §§ 10 – 11 HOAI abgerechnet, wenn dies unter § 1 vereinbart worden ist. Gemäß § 7 Abs. 1 HOAI richtet sich das Honorar für Leistungen nach diesem Vertrag nach den Kosten gemäß Kostenfeststellung Ziffer 3.4.5 DIN 276-1:2008-12, soweit diese gem. §§ 4, 33 HOAI dem Architekten anrechenbar sind. Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI kann sich das Honorar für Leistungen nach diesem Vertrag alternativ nach den Kosten gemäß Kostenberechnung/ Kostenschätzung Ziffer 3.4.3/ Ziffer 3.4.2 DIN 276-1:2008-12 richten. Gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 HOAI in Verbindung mit Ziffer 3.3.11 DIN 276 ist die Umsatzsteuer keine Vergütungsgrundlage.
- (2) Die im § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen sind nach den Bewertungsmerkmalen der §§ 5, 35 HOAI der in § 1 Abs. 1 genannten Honorarzone zugeordnet.
- (3) Für die Vergütung gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Mindestsätze für Grundleistungen nach der Honorartafel des § 35 HOAI sowie die Bewertung der Leistungsphasen gemäß § 34 HOAI in Verbindung mit § 3. Wegen der in der Aufgabenstellung liegenden besonderen Schwierigkeiten, die in § 21 Abs. 4 darzulegen sind, wird die Vergütung bei den in § 1 Abs. 2 genannten Leistungsphasen um den in § 1 Abs. 1 genannten Prozentsatz des Honorarrahmens differenziert. Gemäß § 3 Abs. 3 HOAI vereinbarte Besondere Leistungen werden in Vomhundertsätzen des Honorarrahmens oder pauschal, wie in § 1 vereinbart, vergütet.
- (4) Für Umbauten, Modernisierungen (§ 36 HOAI), oder Instandsetzungen, Instandhaltungen (§ 12 HOAI) gelten Gebührenerhöhungen nur dann als vereinbart, wenn diese unter § 1 anerkannt worden sind.
- (5) Im Falle wesentlicher Änderungen des Werkerfolges (Planungs- und Überwachungsziele) oder notwendiger Änderungen zur Erreichung des Werkerfolges gelten die Regelungen des § 650b BGB entsprechend. Solche Änderungen kann der Bauherr einseitig gegenüber dem Architekten anordnen, wenn zwischen den Vertragsparteien sowohl eine Einigung über die Änderungen als auch eine Einigung über eine etwaige Anpassung der Vergütung nach Zugang des in Textform zugegangenen Änderungsbegehrens des Bauherrn nicht binnen 30 Tagen zustande gekommen sind. Vergütungsanpassungen unterliegen den Regelungen der HOAI, etwaige weitere Besondere Leistungen der freien Vereinbarung der Vertragsparteien; im Falle fehlender Einigung über eine Vergütungsanpassung gilt § 650c BGB entsprechend.
- (6) Bei besonderer Beauftragung werden Stundensätze als Eventualpositionen in § 1 Abs. 1 vereinbart.
- (7) Nach vorstehenden Honorargrundsätzen werden nur die in Auftrag gegebenen und von der bischöflichen Behörde genehmigten Leistungen vergütet.
- (8) Honorargrundlage für Zahlungen an den Architekten sind die jeweils nach §§ 1, 5 ermittelten und von der bischöflichen Behörde genehmigten Kosten.
- (9) Die Erstattung von Nebenkosten nach § 14 HOAI erfolgt wie in § 21 Abs. 5 schriftlich vereinbart.

- (10) In den Honoraren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie kann in der gesetzlichen Höhe gem. § 1 Abs. 2 gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 6 TERMINE UND BAUZEITEN

- (1) Der Architekt hat seine Leistungen zu den in § 21 Abs. 6 genannten Terminen zu erbringen.
(2) Für die Planung und Bauausführung hat der Architekt ab der Leistungsphase 2 im Einvernehmen mit dem Bauherrn einen Terminplan mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs zu erstellen und kontinuierlich fortzuschreiben.

§ 7 ZAHLUNGEN

- (1) Der Architekt erhält gemäß § 650q Abs. 1 in Verbindung mit § 632a Abs. 1 BGB auf der Grundlage des Wertes der von ihm erbrachten und von ihm im Einzelnen nachgewiesenen Teilleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 gemäß § 34 HOAI Abschlagszahlungen gem. § 15 (2) HOAI in Höhe von bis zu 98 % des Bruttohonorars gem. § 1 Anlage 2. Die in § 1 vereinbarten Kostenansätze dienen als Bemessungsgrundlage für die Berechnung und Leistung von Abschlagszahlungen auf die Vergütung. Sie sind auch Maßstab zur Beurteilung des Planungserfolgs, wenn die Planung für das Objekt/ die Maßnahme vor Erreichung des in der Planungsstufe zu erreichenden Zieles abgebrochen oder der Kostenanschlag nicht erzielt wird.
(2) Der Architekt kann eine prüffähige Teilhonorarschlussrechnung gemäß § 15 (1) HOAI für die Leistungsphasen 1 bis 8 gemäß § 34 HOAI erst nach vollständiger Erbringung sämtlicher diesbezüglich zu erbringender Leistungen und Abnahme durch den Bauherrn stellen. Das Honorar für die Leistungsphase 9 gemäß § 34 HOAI wird nach Abnahme zum Ende der Gewährleistungsfrist fällig oder wenn für das anteilige Honorar der noch nicht erbrachten Leistungen - falls der Bruttobetrag 2000 € überschreitet - eine unbefristete Bankbürgschaft dem Bauherrn vorliegt.
(3) Nachforderungen des Architekten und die Rückgewähr erhaltener Überzahlungen richten sich nach geltendem Recht.

§ 8 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DES ARCHITEKTEN

- (1) Der Architekt ist umfassender Sachwalter des Bauherrn und hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und das geltende kirchliche Recht zu beachten (sh. § 2, Abs. 2).
(2) Seine Leistungen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
(3) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Architekt berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren; insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er übt für den Bauherrn das Hausrecht aus. Eine gesondert erteilte rechtsgeschäftliche Vollmacht des Architekten bleibt hiervon unberührt. Auskünfte über das Bauvorhaben darf der Architekt Dritten unberechtigt nicht geben.
(4) Der Architekt ist generell verpflichtet, fortlaufend eine Kostenkontrolle als Grundleistung vorzunehmen und unaufgefordert den Bauherrn zu informieren. Sobald eine Kostenüberschreitung erkennbar wird, hat der Architekt diese dem Bauherrn und der bischöflichen Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen, Vorschläge über Einsparungen zu machen und die Genehmigung für die weitere Durchführung des Bauvorhabens über den Bauherrn einzuholen. Für erforderlich werdende Mehrleistungen des Architekten erhält dieser ein nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung entsprechendes Mehrhonorar, soweit dies mit dem Bauherrn vor Erbringung der Mehrleistung schriftlich vereinbart wurde.

§ 9 AUSSCHREIBUNGEN UND VERGABE

- (1) Bei den Ausschreibungen und Vergaben sind die Geschäftsanweisung für Baumaßnahmen und die Baumaßnahmenordnung zu beachten.
(2) Auftragschreiben oder Vertragsurkunden sind vom Architekten abzuzeichnen und zur Unterschrift durch den Bauherrn vorzubereiten.

§ 10 ABRECHNUNG

- (1) Der Architekt ist verpflichtet, das Bauvorhaben unverzüglich abzurechnen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Bauabschnitte.
(2) Falls der Bauherr Finanzierungsmittel unter bestimmten Verwendungsaufgaben erhält, sind diese zu beachten.
(3) Mit nicht unbestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen kann der Architekt nicht aufrechnen.

§ 11 HAFTUNG

- (1) Der Architekt sorgt im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben gemeinsam mit den jeweils beauftragten Fachplanern/bildenden Künstlern und bauausführenden Unternehmern für die mängelfreie Erstellung der in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen. Der Architekt haftet neben dem bauausführenden Werkunternehmer gegenüber dem Bauherrn für Mängel am Bauwerk wegen mangelhafter Bauüberwachung nach § 421 BGB gesamtschuldnerisch. Im Übrigen gilt § 650t BGB.
(2) Die Haftung richtet sich nach geltendem Recht. Sie wird durch aufsichtsbehördliche Genehmigungen nicht eingeschränkt.

§ 12 ABNAHME/ VERJÄHRUNG

- (1) Der Bauherr nimmt die Leistungen des Architekten bis einschließlich der Leistungsphase 8 gemäß § 34 HOAI bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen (Beseitigung des letzten Mangels des Unternehmers, bei mehreren des letzten Unternehmers) ab; das Recht des Architekten auf Teilabnahme nach § 650s BGB bleibt unberührt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.
(2) Die Vertragsparteien werden gemäß § 650q Absatz 1 BGB entsprechend § 650g BGB im Falle der Verweigerung der Abnahme des Planerwerks durch den Bauherrn einen Termin vereinbaren, in dem sie gemeinsam den Zustand des Planerwerks feststellen. Verweigert der Bauherr die Teilabnahme nach § 650s BGB, gilt Satz 1.
(3) Die Verjährungsfrist für Leistungen des Architekten beträgt 5 Jahre.
(4) Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.
(5) Einer Nutzung der erstellten baulichen und sonstigen Anlagen durch den Bauherrn bis zu einer (Teil-)Abnahme der Architektenleistungen kommt keine rechtliche Wirkung zu. Dasselbe gilt für jedwede Zahlungen an den Architekten. Im Übrigen gilt § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB.
(6) Die Leistung von Teilschluss Honorarzahllungen durch den Bauherrn, insbesondere für die Leistungsphasen gemäß § 34 Abs. 3 Nummern 1 bis 7 HOAI bewirkt keinen früheren Beginn der Verjährung.
(7) Für die Abnahme der Architektenleistungen gelten die besonderen kirchlichen Vertretungsregelungen gemäß § 2 Absatz 3 dieses Vertrages entsprechend.

§ 13 VERSICHERUNGEN

- (1) Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung vom Architekten bei Vertragsabschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Versicherungs-Nr. und Deckungssummen sind unter § 21 Abs. 7 einzutragen. Als Deckungssummen einer abzuschließenden Berufs-Haftpflichtversicherung sind folgende Mindestbeträge im Regelfall vorzusehen:
1. bis 1.500.000 € Gesamtkosten
 - a) für Personenschäden mindestens 1.500.000 €
 - b) für Sach- und Vermögensschäden mindestens 500.000,-- €

2. über 1.500.000 € Gesamtkosten
 - a) für Personenschäden mindestens 1.500.000 €
 - b) für Sach- und Vermögensschäden mindestens 1.000.000,-- €
 3. über 5.000.000 € Gesamtkosten
 - c) für Personenschäden mindestens 1.500.000 €
 - d) für Sach- und Vermögensschäden mindestens 2.000.000,-- €
- (2) Dem Architekten obliegt ferner der Nachweis, dass die vorgenannten Haftungssummen zur Deckung der Ersatzansprüche aus diesem Vertrag zur Verfügung stehen. Die vorstehenden Nachweise sind durch Vorlage des aktuellen Versicherungsscheines und ergänzende Erklärungen des Versicherers bei Abschluss dieses Vertrages und Abnahme der Architektenleistungen zu erbringen.
- (3) Der Architekt hat vor dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit vorstehendem Umfang keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung einschließlich Abschlagszahlungen.

§ 14 URHEBERRECHT

- (1) Dem Architekten verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen, sofern sie nicht nach dem Inhalt dieses Vertrages oder aufgrund einer Sondervereinbarung auf den Bauherrn übertragen worden sind.
- (2) Mit Abschluss der Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4 gem. § 34 Abs. 3 Nr. 4 HOAI - erwirbt der Bauherr das Recht, das Bauwerk nach der Planung des Architekten auch ohne dessen Mitwirkung auszuführen (Nachbaurecht).
- (3) Der Bauherr darf an den vertragsgegenständlichen baulichen und sonstigen Anlagen für sich zweckmäßig erachtete Änderungen vornehmen, wenn damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem Architekten nach Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der Architekt soll vorher gehört werden.
- (4) Der Bauherr und der Architekt haben das Recht zur Veröffentlichung des urheberrechtlich geschützten Werkes unter Namensangabe des Architekten und des Bauherrn. Des Weiteren hat der Bauherr die Rechte zur Herstellung, Nutzung und Vertrieb von bildlichen Darstellungen des Werkes sowie zur Weitergabe dieser Rechte an Dritte.

§ 15 KÜNDIGUNG

- (1) Bauherr und Architekt können den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, und zwar auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform, die Kündigung durch den Bauherrn zusätzlich der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach § 648a BGB. Für die Kündigung aus wichtigem Grund gilt die Schriftform, für diese § 2 Abs. 3 dieses Vertrages.
- (3) in wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die bischöfliche Behörde entscheidet, dass das Bauvorhaben nicht durchgeführt wird,
 - b) der Architekt seiner Mitteilungspflicht wegen Kostenüberschreitungen gemäß § 8 Abs. 4 nicht nachkommt,
 - c) die erforderlichen Abstimmungen mit dem Bauherrn oder dessen Vorgaben nicht befolgt oder einhält,
 - d) sonstige baufachliche und baukünstlerische Auflagen der bischöflichen Behörde nicht befolgt oder
 - e) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Architekten eröffnet worden ist.
- (4) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Bauherr zu vertreten hat, so erhält der Architekt die Vergütung entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung.
- (5) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Architekt zu vertreten hat, so sind nur die bis dahin erbrachten, abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, soweit sie von dem Bauherrn verwertet werden. Schadensersatzansprüche des Bauherrn bleiben davon unberührt.

§ 16 ÜBERGABE VON UNTERLAGEN UND DOKUMENTATION

- (1) Die von dem Architekten für den Bauherrn gefertigten und beschafften sowie dem Architekten überlassenen Pläne und Unterlagen sind dem Bauherrn spätestens mit der Honorarschluss-/teilschlussrechnung auszuhändigen; sie werden Eigentum des Bauherrn.
- (2) Zu den Plänen und Unterlagen gehören insbesondere der letzte Planungsstand der Leistungsphase 2, 4 und 5 gem. § 34 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 5 HOAI mit Bauausführungszeichnungen im Maßstab 1:50 über den gebauten Zustand, die Installationspläne der Gebäude, sowie Zeichnungen der wichtigsten Details.
- (3) Zusätzlich hat grundsätzlich die Herausgabe der in § 16 Abs. 2 geforderten Planungsstände (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) bis zu einer Detailtiefe im Maßstab 1:50 im DWG- und PDF-Format zu erfolgen.

§ 17 AUSKUNFT

Der Architekt hat dem Bauherrn und der bischöflichen Behörde über die von ihm zu vertretenden Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis das rechnerische und baufachliche Prüfverfahren für die Baumaßnahme von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt ist. Diese Pflicht erlischt nicht mit dem Ablauf der Gewährleistungsfristen für die Architektenleistungen.

§ 18 SCHLICHTUNGSKLAUSEL, GERICHTSSTAND

Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen. Der Gerichtsstand regelt sich nach geltendem Recht.

§ 19 ARCHITEKTEN-ARBEITSGEMEINSCHAFT

- (1) Die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der in § 21 Abs. 8 genannte Architekt. Er vertritt die der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Architekten gegenüber dem Bauherrn und Dritten.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach ihrer Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Bauherr kann an jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Zahlungen mit befreiender Wirkung leisten; dies gilt auch nach einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 20 SCHRIFTFORM UND GENEHMIGUNGSVORBEHALT

- (1) Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer entsprechenden Ersatzbestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken oder Rechenfehler enthält oder der Auslegung bedarf.

§ 21 ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

(1) Gem. § 2 (2) werden weitere Grundlagen des Vertrages vereinbart:

(2) Von der Beauftragung werden folgende Grundleistungen ausgenommen:

(3) Gem. § 4 (1) werden folgende Leistungen durch Fachplaner / bildende Künstler erbracht, Beratungsleistungen gem. § 3 (1) Satz 2 HOAI in Verbindung mit Anlage 1 HOAI 2013

(4) Gem. § 5 (3) wird die Erhöhung der Honorarzone nach § 1 (1) mit folgenden Schwierigkeiten begründet:

(5) Gem. § 5 (9) werden Nebenkosten prozentual pauschal erstattet:

Post- und Fernmeldegebühren, Vervielfältigungen, Kosten für ein Baustellenbüro und Fahrtkosten

von der Honorarsumme § 1 (2) € % = €

(6) Gem. § 6 (1) werden folgende Termine vereinbart:

(7) Gem. § 13 (1) betragen die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung Nr.:

für Personenschäden: _____ €;

für Sach- und Vermögensschäden: _____ €

(8) Gem. § 19 (1) übernimmt der Architekt

die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft.

(9) Weitere zusätzliche Vereinbarungen

Anlagen:

- | | | | |
|-------------------------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Anlage 1: Raum- u. Funktionsprogramm | <input type="checkbox"/> | Anlage 6: Rechtswirksame Vertragsabschl. bei KG | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 2: Kostenermittlung | <input type="checkbox"/> | Anlage 7: SiGeKo-Leistungen | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 3: Zuschläge gem §§ 4,12,36 HOAI | <input type="checkbox"/> | Anlage 8: Dokumentationsrichtlinien für CAD-Zeichnungen | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 4: Phasenweise Beauftragung | <input type="checkbox"/> | Anlage 9: Kirchengemeindliche Genehmigung (nur bei kirchengemeindlichen Projekten) | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 5: Versicherungsnachweis gem. § 13 | <input type="checkbox"/> | | |

<p>Der Bauherr</p> <p>Vorsitzender des Kirchenvorstands (Stellvertreter) _____</p> <p>Mitglied _____</p> <p>Mitglied _____</p> <p>Datum: _____ (Siegel)</p>	<p>Der Architekt</p> <p>Datum: _____</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

Kirchenaufsichtliche Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats Münster

Der Vertrag wird mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gültig. Sie wird bei den kirchengemeindlichen Bau-maßnahmen der Abt. 630 - Kirchengemeinden als separates Schriftdokument mit Siegel des Bischöflichen Generalvikariats Münster und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten unter eindeutiger Zuordnung zu Bauherr, Planer, Objekt, Maßnahme und Antragsnr. _____ erteilt und muss mit jedem Vertragsexemplar dauerhaft und unlösbar verbunden werden.

Das Schriftdokument wird als Anlage 9 Vertragsbestandteil.

Anlage 1 - Raum- und Funktionsprogramm -

zum Architektenvertrag § 650p (1) BGB

Bauherr:

Architekt:

Objekt / Maßnahme-n:

Raum- und Funktionsprogramm

Gegenstand des Vertrages sind Architektenleistungen für folgende Baumaßnahmen:(genaue Beschreibung des Bauvorhabens¹, ggf. des wirtschaftlichen Rahmens, energetische Anforderungen, Ausstattungsgrad etc.):

1. Erschließung/ Außenanlagen/ Verkehrswege etc. (Städtebau):

2. Funktionen/ Raumprogramm/ m²/ m³ etc.:

3. Gestaltungsparameter/ innen und außen/ Material/ Verarbeitung etc.:

4. Ökologie/ Ökonomie etc.:

5. Sonstiges:

¹ Beschreibung sollte sich an den Begriffsbestimmungen des § 2 HOAI orientieren. Darüber hinaus sollte die Baumaßnahme gemeinsam mit dem Bauherrn so detailliert dargestellt werden wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich.

Anlage 2 - Kostenermittlung -
zum Architektenvertrag § 650p (1) BGB

- Kostenberechnung**
- Richtsatzkosten**

Bauherr:

Architekt:

Objekt / Maßnahme-n:

- Die in § 1 vereinbarten Kosten gemäß Kostenberechnung auf der Grundlage des in der Anlage 1 beschriebenen Raum- und Funktionsprogramms dienen als Bemessungsgrundlage für die Berechnung und Leistung von Abschlagszahlungen auf die Vergütung und für die Honorarschlussrechnung.
- Die in § 1 vereinbarten Richtsatzkosten dienen als Bemessungsgrundlage für die Berechnung und Leistung von Abschlagszahlungen auf die Vergütung bis zur Vorlage der Kostenfeststellung. Diese ist Bemessungsgrundlage für die Honorarschlussrechnung.

Die Richtsatz-/ Kosten wurden ermittelt nach

- Kostengruppen**
- Rauminhalt**
- Raumprogramm**

- Kostenberechnung**

Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist die DIN 276 - 1:2008-12

Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.

	Brutto	Netto
Kostengruppe 200 Herrichten und Erschließen	€	€
Kostengruppe 300 Bauwerk - Baukonstruktion	€	€
Kostengruppe 400 Bauwerk - Techn. Anlagen	€	€
Kostengruppe 500 Außenanlagen	€	€
Kostengruppe 600 Ausstattung und Kunstwerke	€	€
Zwischensumme:	€	€

	<u>voll anrechenbare Kosten (Netto)</u>	<u>z. Teil anrechenbare Kosten (Netto)</u>
Kostengruppen 200	€	
Kostengruppen 300	€	
Kostengruppen 400		€
Kostengruppen 500	€	
Kostengruppen 600	€	
Summe voll anrechenbare Kosten	€	
Kostengruppe 400 voll angesetzt	€	
25% der sonstigen anrechenbaren Kosten	€	
Betrag über 25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten		€
50 % des übersteigenden Betrages	€	
Summe der anrechenbaren Kosten ohne vorhandene Bausubstanz	€	

		Brutto	Netto	
Rauminhalt in m³	Wert je m³ in €**	€	€	€

		Brutto	Netto	
Raumprogramm in m²	Wert je m² in €**	€	€	€

Zwischensumme der anrechenbaren Kosten (ohne mitzuverarbeitenden Bausubstanz) €

Summe der mitzuverarbeitenden Bausubstanz laut Anlage 3 (C) €

Gesamtsumme der anrechenbaren Kosten €

Aufgestellt am:

Aufgestellt von:

** Kostengruppen 200 - 600

Anlage 3 - Zuschläge gem. §§ 4 (3), 12 (2), 36 (1) HOAI -
zum Architektenvertrag § 650p (1) BGB

Bauherr:

Architekt:

Objekt / Maßnahme-n:

Vereinbarung:

A: eines Umbau- und Modernisierungszuschlags gem. § 36 Abs. 1 HOAI i.V.m. § 6 Abs. 2 HOAI

Hiermit wird einvernehmlich festgelegt, dass für das o. a. Objekt / die Maßnahme/n der Umbau- bzw. Modernisierungszuschlag wie folgt Vertragsgrundlage wird:

- % Zuschlag

B: eines Instandsetzungs- und Instandhaltungszuschlags gem. § 12 Abs. 2 HOAI

- % Zuschlag zusätzlich in Leistungsphase 8

C: Zuschlag gemäß § 4 Abs. 3 HOAI: Mitzuverarbeitende Bausubstanz

Hiermit wird einvernehmlich festgelegt, den Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz mit

- € brutto bzw. € netto
zu berücksichtigen

Begründung:

Aufgestellt am:

Aufgestellt von:

Anlage 4 - Phasenweise Beauftragung -

zum Architektenvertrag § 650p (1) BGB

Bauherr:

Architekt:

Objekt / Maßnahme-n:

PHASENWEISE BEAUFTRAGUNG

Gemäß § 1 dieses Vertrages übertragen wir Ihnen im Rahmen der phasenweisen Beauftragung aus dem Leistungsbild des § 1 des Vertrages folgende Grundleistungen:

Besondere Leistungen / Beratungsleistungen:

<p>Der Bauherr Vorsitzender des Kirchenvorstands (Stellvertreter) _____ Mitglied _____ Mitglied _____ Datum: _____ (Siegel)</p>	<p>Der Architekt Datum: _____</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

Kirchenaufsichtliche Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats Münster

Der Vertrag wird mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gültig. Sie wird bei den kirchengemeindlichen Bau-
maßnahmen der Abt. 630 - Kirchengemeinden als separates Schriftdokument mit Siegel des Bischöflichen Generalvikariats
Münster und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten unter eindeutiger Zuordnung zu Bauherr, Planer, Objekt, Maßnahme
und Antragsnr. _____ erteilt und muss mit jedem Vertragsexemplar dauerhaft und unlösbar verbunden werden.
Das Schriftdokument wird als Anlage 9 Vertragsbestandteil.

Anlagen:

Anlage 6 - Rechtswirksame Vertragsabschlüsse für Kirchengemeinden -

zum Architektenvertrag § 650p (1) BGB

Bauherr:

Architekt:

Objekt / Maßnahme-n:

Hinweise zu § 2 Abs. 3:

Voraussetzungen rechtswirksamer Vertragsabschlüsse bei Kirchengemeinden

1. Die rechtliche Vertretung der Katholischen Kirchengemeinden obliegt dem jeweiligen Kirchenvorstand der Kirchengemeinde.
2. Grundlage des kirchlichen Vertretungsrechts ist die Geschäftsanweisung (vgl. KA MS 2011 Nr. 15 Art. 142) gem. § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster , deren Bestimmungen auch im staatlichen Recht anerkannt und maßgeblich sind. Diese kirchenrechtlichen Regelungen sind staatlich veröffentlicht; niemand kann sich daher nach der Rechtsprechung auf Unkenntnis berufen. Die Rechtslage entspricht weitgehend jener für Rechtsgeschäfte mit Kommunen und anderen öffentlichen Körperschaften.
3. Willenserklärungen des Kirchenvorstandes erfolgen durch Beschlussfassung, die ggf. genehmigt werden müssen. Zur Wirksamkeit der Willenserklärung im Rechtsverkehr nach außen, z. B. bei Abschluss von Verträgen, ist unbedingt folgendes erforderlich:
 - a) Der gesamte Erklärungsinhalt (z. B. Architekten-/Fachplaner-/Ingenieur- oder Bauvertrag) muss schriftlich niedergelegt sein; mündliche Erklärungen und Absprachen sind rechtlich wirkungslos.
 - b) Die schriftliche Erklärung muss versehen sein mit 3 Unterschriften, zum einen jener des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Kirchenvorstandsvorsitzenden und zum anderen die Unterschriften zweier weiterer Kirchenvorstandsmitglieder; daneben ist das Amtssiegel des Kirchenvorstandes aufzubringen.
 - c) Es muss bei jenen in Art. 3 der Geschäftsanweisung genannten Rechtsgeschäften die schriftliche Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates zu dem Rechtsgeschäft vorliegen. Diese wird in der Regel zur Dokumentation nach außen durch Vermerk auf den Vertragsausfertigungen angebracht bzw. bei kirchengemeindlichen Baumaßnahmen der Abt. 630 - Kirchengemeinden als separates Schriftdokument mit Siegel des Bischöflichen Generalvikariates Münster und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten unter eindeutiger Zuordnung zu Bauherr, Planer, Objekt, Maßnahme und Antragsnummer erteilt und muss mit jedem Vertragsexemplar dauerhaft und unlösbar verbunden werden. Das Schriftdokument wird als Anlage Vertragsbestandteil.
4. Nach Art. 3 § 1 Nr. 11 der Geschäftsanweisung bedürfen z. B. ohne Einschränkung Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie mit bildenden Künstlern der genannten Genehmigung.
5. Soll nach dem Beschluss des Verwaltungsrates eine Person als Bevollmächtigter (z. B. Pfarrer oder ein sonstiges Mitglied) beauftragt werden, die Verträge allein zu unterzeichnen, dann bedarf es hierzu eines genehmigten Kirchenvorstandsbeschlusses über die Vollmachtserteilung und einer eigens angefertigten schriftlichen Vollmacht, für die die Anforderungen nach obiger Ziffer 3 a) und b) gelten.

Anlage 7 - SiGeKo Leistungen -

zum Architektenvertrag § 650p (1) BGB

Bauherr:

Architekt / Fachplaner / Ingenieur:

Objekt / Maßnahme-n:

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gemäß Baustellenverordnung für die Planungs- und Ausführungsphasen des Bauvorhabens

Der Bauherr überträgt dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator folgende Leistungen:

1. Leistungen des Koordinators für die Planungsphase

Koordinieren der Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Auftrag des Bauherrn zwischen allen bei der

- architektonischen Planung (Entwurfsverfasser)
- technischen Planung (Sonderfachleute)
- organisatorischen Planung (z. B. bei der Bauzeitplanung und beim Aufstellen der Baustellenordnung) Beteiligten,

insbesondere durch

- Analyse der Vorplanung, Entwurfsplanung und Werkplanung auf Sicherheitsrisiken und Gesundheitsschutzaspekte, dabei Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten
- Ausarbeiten des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans auf der Grundlage der vorgenommenen Analyse
- Anpassen des Sicherheits- und Gesundheitsplans im Zuge des Planungsprozesses
- Feststellen von Wechselwirkungen zu betrieblichen Tätigkeiten und Mitwirken bei der Ausarbeitung der Baustellenordnung
- Mitwirken bei sicherheitstechnischen Vorüberlegungen zur Baustelleneinrichtung und Hinwirken auf die Berücksichtigung zugehöriger Maßnahmen
- Hinwirken auf das Festlegen von Meldepflichten an den Koordinator in den Vertragsunterlagen
- Beraten hinsichtlich der Terminplanung bei der Feststellung angemessener Ausführungszeiträume für Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Hinwirken auf die Aufnahme des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und anderer sicherheitsrelevanter Elemente in die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen
- Mitwirken bei der Prüfung von Angeboten im Zusammenhang mit den Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Wartungseinrichtungen
- Zusammenstellen der Unterlagen mit den Merkmalen des Bauwerks für eine sichere Durchführung von Instandhaltungsarbeiten

2. Leistungen des Koordinators für die Ausführungsphase

Koordinieren der Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Auftrag des Bauherrn zwischen allen bei

- der technischen und der organisatorischen Planung Beteiligten sowie
- den gleichzeitig auf der Baustelle tätigen Unternehmen,

insbesondere durch

- laufende Kontrolle der Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und der Baustellenordnung
- Hinwirken auf laufendes Erfassen der Firmen
- Achten auf Absicherung der Baustelle gegenüber anderen betrieblichen Tätigkeiten sowie auch gegenüber Dritten
- Mitwirken bei der Abstimmung der Baustelleneinrichtung der verschiedenen Unternehmen
- Klären sicherheitsrelevanter Belange mit allen Auftragnehmern und ihren Subunternehmern vor Beginn ihrer Arbeiten (Arbeitsverfahren, Arbeitsablauf, Nachweise, Prüfzertifikate, Lagerung und Entsorgung) und Organisieren der Zusammenarbeit der Arbeitgeber
- Anpassen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und Bekanntmachen aktualisierter Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne bei allen Beteiligten
- Mitwirken bei der Fortschreibung des Bauablaufplans, soweit es die Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes betrifft
- Achten auf sicherheitstechnische Einrichtungen und Schutzmaßnahmen sowie auf vertragsgemäße Ausführung der sicherheitstechnischen Leistungen aus dem Bauvertrag und Einschreiten bei Gefahrenzuständen
- Organisieren und Durchführen von Sicherheitsbegehungen und -besprechungen
- Fortführen und Abschließen der Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerks für die sichere Durchführung von Instandhaltungsarbeiten.

Anlage 8 - Dokumentationsrichtlinien für CAD-Zeichnungen -

zum Architektenvertrag § 650p (1) BGB

Umfang des dokumentierten Datensatzes

- Grundrisse
- Ansichten
- Schnitte
- Lageplan
- Flächenauflistung nach DIN 277 [2021-08], ggf. Schulraumprogramm

Zeichenstil

- maßlich korrekte Zeichnungen
d.h.: CAD-Geometrie, soweit vertretbar/möglich, mit gerundeten Werten zeichnen (auch Winkel)
eventuelle Ausnahmen: gleichmäßige Streckenteilung z.B. bei Treppen, Fenstern und an schrägen Bauteilen anschließende Elemente
- Die Maßhaltigkeit innerhalb der Zeichnung ist unbedingt auf drei Nachkommastellen zu begrenzen (dritte Nachkommastelle 0 oder 5).
z.B. 1,885: Die Maßzahl wird in der Maßkette als 1.88⁵ dargestellt (dritte Nachkommastelle 0 oder 5).
- Es ist Wert darauf zu legen, dass exakt gezeichnet wird.
Nicht erwünscht ist das Anpassen der Maßzahlen, die ausschließlich in der Maßkette gerundet dargestellt werden (dritte Nachkommastelle 0 oder 5).
- Wände sind orthogonal bzw. winklig zu zeichnen. Bei vor Ort ermittelten, geringfügig abweichenden Maßen, wird auf die dritte Nachkommastelle gerundet gezeichnet.
- keine detaillierte Darstellung des Mobiliars gewünscht
- Bevorzugt werden geschlossene Polygone. Ausgenommen sind Raumpolygone, die zwingend als geschlossene Polygone zu zeichnen sind.
- Es werden nur „geschlossene“ Ecken gezeichnet (Wunsch: Polylinien).
- keine Strichstärken verwenden
- Schraffuren sind auf einem separaten Layer anzulegen.
Für massive Bauteile sind im Maßstab 1:100 für jedes Bauteil einzeln erstellte Solid -Schraffuren (dunkelgrau) zu verwenden.
- Gipskarton (GK) Wände sind mit einer Doppellinie darzustellen.
- einheitliche Darstellung von Treppen:
 - exakte Schnittlinien
 - Darstellung des darüber- und darunterliegenden Treppenlaufs
 - keine Detailierung der Handläufe
 - Angabe des Steigungsverhältnisses z.B. 18 STG. 28/17⁸
- Unterzüge gestrichelt darstellen
- Lichtkuppel gestrichelt darstellen (werden der Fensterdarstellung zugeordnet - Layer beachten!)
- Angabe von Brandklassen etc. sind dem Layer „Bauteilbeschriftung“ zuzuordnen.
- Abbruch ist nicht darzustellen. Falls vorhanden - wird dieser auf separatem Layer „Abbruch“ dokumentiert.
- Schnittführungslinien aller erzeugten Schnitte (siehe Anforderungen Schnitte/Ansichten) werden im Grundriss dargestellt.
- Nordpfeil je Gebäude und Geschoss anzeigen

Zeichentechnik und Darstellungstiefe

- Gefordert wird ausschließlich eine 2D Zeichnung (DWG-Format).
- geforderte Zeicheneinheit: „Meter“
- Zeichenmaßstab: 1:1
- Darstellungstiefe: 1:100
- In AutoCad basierten Zeichnungen sind Layouts im Maßstab 1:100 und 1:200 mit folgendem Inhalt anzulegen:
 - Zeichnung (Grundriss, Ansichten, Schnitte, Lageplan) im Maßstab 1:100/ 1:200
 - Planstempel (Layer beachten!) mit Angaben zur Liegenschaft
 - Art der Nutzung (nach DIN 277 [2021-08], ggf. Schulraumprogramm)
 - Beschreibung des Planinhalts (Grundriss, Ansicht, Schnitt, Lageplan)

Anlage 8 - Dokumentationsrichtlinien für CAD-Zeichnungen -

zum Architektenvertrag § 650p (1) BGB

- Geschoss (Untergeschoss, Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, Dachgeschoss)
- Maßstab
- Datum
- Name/ Kürzel des Erstellenden
- Legenden (die jeweilige Beschriftung auf entsprechendem Layer ablegen!)
- Nordpfeil.

Definition der Planprojektionen (Schnitte und Ansichten)

- Zu zeichnen sind die Hauptansichten je Gebäude mit jeweils angrenzenden Bauteilen.
- keine detaillierte Fensterdarstellung
- In den Ansichten ist die Tragkonstruktion (maßgeblich ist Fertigfußboden) des Gebäudes als gestrichelte Linien auf gesondertem Layer anzudeuten.
- Schnitte sind in der Regel Querschnitte (mindestens ein Schnitt pro Gebäude, möglichst durch die vertikale Erschließung), ggf. ein Längsschnitt.
- Die Darstellung in den Schnitten entspricht zeichnerisch der geforderten Darstellung der Grundrisse.
- Höhenkoten in Schnitten sind als Roh- und Fertigmaße anzugeben.

Definition der Grundrissdarstellung

- Gebäudeteile (auch Anbau, Umbau oder Teilsanierungen von Gebäudeteilen) sind im Bestand und als Gesamtgrundriss darzustellen.
- Die Darstellung erfolgt immer geschossweise in separaten Zeichnungen.
- Übereinanderliegende Geschosse sind jeweils mit einem Einfügepunkt zu versehen.
Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden sind die Einfügepunkte der einzelnen Gebäude auf dem Lageplan dargestellt.
- Jedes Bauwerk wird mit einem aktuellen Lageplan dokumentiert.
- Im Grundriss sind Dachaufsichten tieferliegender Dächer darzustellen.
- Außenanlagen im Erdgeschoss, Lichtschächte und Treppen werden nur im nächsthöhergelegenen Geschoss dargestellt.
- nur festeingebautes Mobiliar (unter Beachtung des richtigen Layers) darstellen
mögliche Ausnahmen können sein:
 - Bestuhlung in Aulen (Stühle nur als Platzhalter anzeigen z.B. Quadrat)
 - Küchenausstattung, Thekenanlagen
 - Tafeln incl. Angabe der verbauten Tafelart z.B. Whiteboard, Activeboard etc.
 - aufsteigendes Gestühl
 - Digestoren
 - Einbauschränke
 - Bühnen
 - bei naturwissenschaftlichen Räumen soweit bekannt: Einrichtung, Deckensysteme
 - evtl. Heizkörper
 - in Sporthallen: alle Festeinbauten
 - Raumtrennwände
 - in WC-Räumen: alle Sanitärobjekte (WC, Waschtisch, Urinal, Ausgussbecken, Dusche, Badewanne, etc.) als vereinfachte Darstellung
- Einrichtungsgegenstände ausschließlich auf den vorgesehenen Layern darstellen
- Darstellung der Einrichtungsgegenstände unbedingt als Polygon bzw. Block (keine 3D-Darstellung und Objektdetaillierung erwünscht)
- keine erforderliche Darstellung von Durchbrüchen (falls vorhanden - richtige Layerzuordnung beachten!)
- Jeder Raum erhält einen Raumstempel mit den geforderten Inhalten (siehe Räume: Raumname, Raumnummer, Fläche, Bodenbelag und Nutzung nach DIN 277 [2021-08], ggf. Schulraumprogramm

Anlage 8 - Dokumentationsrichtlinien für CAD-Zeichnungen -

zum Architektenvertrag § 650p (1) BGB

Anforderungen für Räume

- Raumpolygone (als Grundlage für die Grundflächen- und Rauminhaltermittlung nach DIN 277 [2021-08]), die zwingend als geschlossenes Polygon zu zeichnen und separaten Layern zuzuordnen sind
- besondere Berücksichtigung der DIN 277 [2021-08] bei Stützen und Treppenaugen
- Für die Brutto-Grundfläche (BGF) des jeweiligen Geschosses ist auf separatem Layer ein geschlossenes Polygon zu zeichnen.
- Jeder Raum (auch Flure, Lager, Putzmittelräume, Keller, etc.) erhält:
 - Raumnummer (anzugeben ist immer die vor Ort festgelegte Raumnummerierung)
 - Raumname (beschreibt immer die aktuelle Nutzung des Raumes)
 - Nettfläche (Bruttofläche abzüglich 3% Putz)
 - Bodenbelag.

Vermassung

- Maßkettenanordnung beachten (1. Maßkette beinhaltet Außenansicht incl. Fenster und den jeweiligen Höhenangaben, danach von der Grundrissmitte nach außen jeden Raum sinnvoll vermaßen, letzte Maßkette ist ein Gesamtmaß.)
- Achsen (falls vorhanden)
- Die Dachneigung ist anzugeben.
- lichte Raumhöhen zusammen mit Höhenkoten bezogen auf OKFFB in Grundrissen
- Lichte Raumhöhen sind anzugeben (Fertighöhen).
- Fensterhöhen sind auf der Ansichtsmaßlinie unter dem Breitenmaß zu vermessen (lichte Maße außen).
- Brüstungshöhen (BRH) sind auf der Innenseite des Gebäudes ab OKFFB anzugeben.
- Steigungsverhältnisse, BRH und Höhenkoten liegen auf dem Layer „BGV-Bemaßung“.

Außenanlagen

- eine sinnvolle und saubere Trennung der dargestellten Elemente auf den jeweiligen Layern
- Der geschützte Baumbestand und sonstige Baulasten sollten dargestellt werden.
- Angeben der Höhe über NHN je Zeichnung
- Garagen, Parkplätze und Fahrradstellflächen etc. sind darzustellen.
- Feste Möbel sind in vereinfachter Form darzustellen.

Berechnungen

- Flächenaufstellung nach DIN 277 [2021-08] (Exceltable) beinhaltet:
 - Geschoss
 - ggf. Bauteilbezeichnung
 - Raumnummer
 - Raumgröße (Nutzungsfläche in m²)
 - Bodenbelag
 - Gliederung der Nutzungsfläche (NUF) nach DIN 277 [2021-08] bzw. falls vorhanden
 - Nutzung nach Schulraumprogramm
 - BGF
 - BRI
- allgemeine Angaben der Liegenschaft (Adresse, Gebäudeart etc. soweit bekannt)
- Stand der Flächenermittlung (Datum)
- Angaben zur Ermittlung der Flächen
z.B. Ermittlung der Flächen durch CAD

Anlage 8 - Dokumentationsrichtlinien für CAD-Zeichnungen -

zum Architektenvertrag § 650p (1) BGB

Layerstruktur

0					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Achsen					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Aufzug					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Aussenanlagen					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Bauteil-Beschriftung					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Bemassung					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Beschriftung					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-BGF Polygon					200	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-BGF Schraffur					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-BGF Text					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Brandschutz					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Dach					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Decken					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Durchbrüche					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Einfügepunkt					blau	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Einrichtung					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Elektro					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Entwurf					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Fenster					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Fliesen					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Fussboden					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Grafik Allgemein					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Heizung					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Hilfslinien					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Küchen					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Layout					30	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Legende					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Lüftung					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Möbel					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Planrahmen					weiß	Continu...	—	0.25...	0	0	0
BGV-Planstempel					weiß	ABBRUCH	—	0.00...	0	0	0
BGV-Raster					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Räume					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Raumpolygon					gelb	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Sanitär					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Schnittlinien					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Schraffur					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Schriftfeld					weiß	Continu...	—	Vorg...	0	0	0
BGV-Stützen					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Treppen					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Türen					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Unterzüge					weiß	Punkt	—	0.00...	0	0	0
BGV-Wände Bestand					weiß	Continu...	—	0.30...	0	0	0
BGV-Wände Entwurf					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0
BGV-Wände-Schraffur Best...					8	Continu...	—	0.30...	0	0	0
BGV-Wände-Schraffur Entw...					8	Continu...	—	0.30...	0	0	0
Defpoints					weiß	Continu...	—	0.00...	0	0	0